



Amtliche Bekanntmachungen

Rauschenberger Nachrichten
vom 29.3.2025 Ausgabe Nr. 13

Stadt Rauschenberg, Stadtteil Schwabendorf Bebauungsplan Nr. 5 Feuerwehrstandort „Westlich der Brachter Straße“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 19.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Feuerwehrstandort „Westlich der Brachter Straße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Anschluss des südlichen Siedlungsgefüges des Stadtteiles Schwabendorf, westlich der Brachter Straße (Landesstraße L 3077) sowie östlich der bestehenden Tennisanlage, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes Schwabendorf geschaffen werden. Der Bereich des Plangebietes befindet sich überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf den Teichwiesen“ von 1993, der hier private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisgelände“ sowie überlagernd überbaubare Grundstücksfläche „Tennisfeld“ sowie verschiedene Anpflanzungen festsetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst in der Gemarkung Schwabendorf, Flur 3, die Flurstücke 111/3, 111/4, 171/1 teilweise, 172/17 teilweise, 172/18 teilweise, 173/1 teilweise und 173/2. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde der Geltungsbereich bis zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße zurückgenommen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Das Planziel des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden zudem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Als Ausgleich für die durch den Bebauungsplan zulässigen und nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden als Ausgleich entsprechende Ökopunkte aus den städtischen Ersatzmaßnahmen zur Renaturierung des Hatzbachs in der Gemarkung Ernsthausen, Flur 12, zugeordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit von

Montag, den 07.04.2025 bis einschließlich Freitag, den 16.05.2025

im Internet unter der Adresse www.rauschenberg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der oben genannten Unterlagen in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift, abgegeben werden können. Die elektronische Abgabe von Stellungnahmen ist bevorzugt unter der E-Mail-Adresse magistrat@rauschenberg.de möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Kapitel zum rechtlichen Hintergrund, zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, zur Nutzung von Energie, eingesetzten Stoffen und Techniken sowie Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die

Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- **Boden und Fläche**: Bestandsbeschreibung, Bodenempfindlichkeit, Bodenentwicklungsprognose, Angaben zu Altlasten, Bodenbelastungen, Baugrund und Kampfmittel, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.
- **Wasser**: Bestandsbeschreibung, Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Oberflächengewässer und -abfluss, Starkregenereignisse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.
- **Luft, Klima und Folgen des Klimawandels**: Bewertungsmethoden, Bestandsaufnahme, Angaben zur Rahmenrichtlinie Luftqualität, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.
- **Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen**: Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen (Vegetationsaufnahme) und deren naturschutzfachlicher Wertigkeit, Eingriffsbewertung.
- **Tiere und artenschutzrechtliche Belange**: Verweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Wiedergabe der wesentlichen Untersuchungsergebnisse; Eingriffsbewertung.
- **Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete**: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete, Eingriffsbewertung.
- **Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen**: Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen und Hinweis auf Nicht-Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen; Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf den Teichwiesen“ von 1993 einschließlich Angaben zu dessen Festsetzungen; Lage von im NaturegViewer Hessen verzeichneten Kompensationsflächen im Bereich und innerhalb des Plangebietes sowie Klarstellung, dass es sich hierbei lediglich um Anpflanzungsflächen handelt, Eingriffsbewertung.
- **Biologische Vielfalt**: Begriffsdefinition und Eingriffsbewertung.
- **Landschaft**: Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung.
- **Mensch, Wohn- und Erholungsqualität**: Hinweis auf Nicht-Betroffenheit, Eingriffsbewertung.
- **Kulturelles Erbe und Denkmalschutz**: Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.
- **Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen**: Hinweis, dass keine Risiken mit der Planung verbunden sind.
- **Wechselwirkungen**: Bewertung der Wechselwirkungen der Schutzgüter und der sich hieraus ergebenden Umweltauswirkungen.

Hinzu kommt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Eingriffskompensation (**Eingriffs- und Ausgleichsplanung**). Ferner umfasst der Umweltbericht eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Ausführungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, zu den in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die Standortwahl, zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring), eine Zusammenfassung und eine Bestandskarte.

b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Veranlassung und Aufgabenteilung, rechtliche Grundlagen und Methodik, Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens, Vorauswahl potenziell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Vogel, Haselmäuse, Reptilien und Maculinea-Arten), für die eine Prüfung zu den Verbotstatbeständen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Bluthänfling, Goldammer und Stieglitz hervorgegangen. Haselmäuse, Maculinea-Arten und Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann für die Goldammer unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

c) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf (25.09.2024): Gehölze im Plangebiet, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Umsiedlung des nach BArtSchV besonders geschützten Knöllchen-Steinbrechs, Artenschutzrechtlicher Fach-

beitrag und Kompensationsverpflichtung; Grundwasserschutz, Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Nicht-Betroffenheit von Oberflächengewässern; Brandschutz und Löschwasserversorgung; teilweise landwirtschaftliche Flächen.

• Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.09.2024): Keine Verdachtsflächen.

• Regierungspräsidium Gießen (19.09.2024): Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Lage im Trinkwasserschutzgebiet; Starkregen; vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz, Lage zu einem Altstandort; Kommunale Abfallentsorgung; Anwendung TA-Lärm für den Übungsbetrieb der Feuerwehr; Wertigkeit der Böden; Nicht-Betroffenheit von Landschaft- und Naturschutzgebieten.

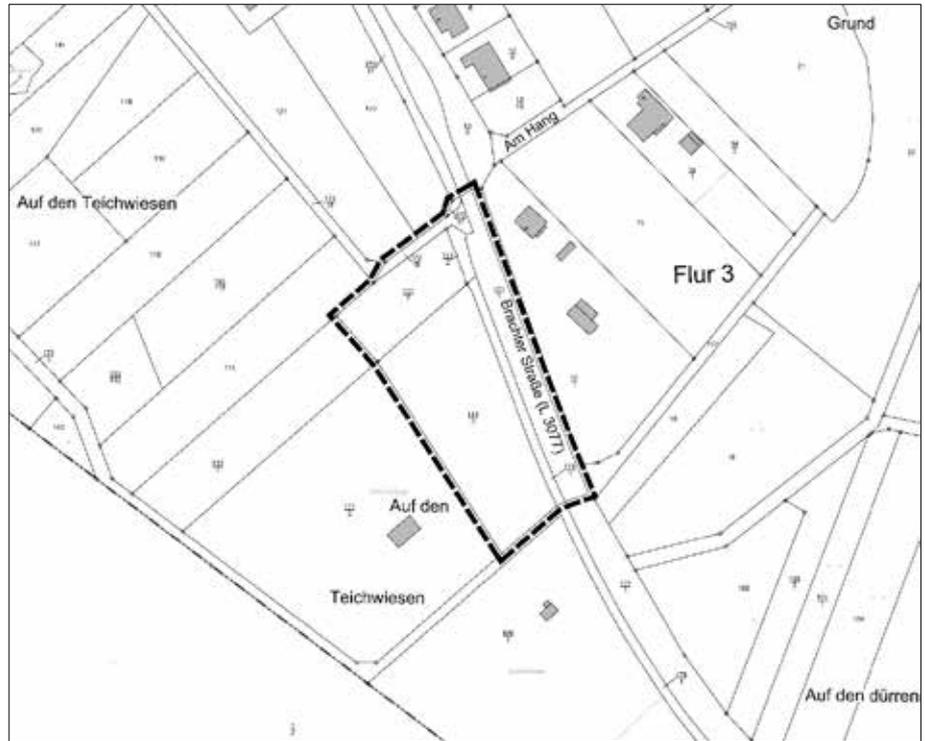
• Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (12.09.2024): Vorgaben zur Abwasserentsorgung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Rauschenberg, den 29. März 2025

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg
Michael Emmerich, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Feuerwehrstandort „Westlich der Brachter Straße“



genordet, ohne Maßstab

Stadt Rauschenberg, Stadtteil Schwabendorf 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Westlich der Brachter Straße“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 19.02.2024 die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Westlich der Brachter Straße“ beschlossen. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes Schwabendorf geschaffen. Das Plangebiet im Bereich des eigentlichen Baugrundstückes befindet sich vollständig innerhalb der wirksamen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rauschenberg von 1990, die hier bislang „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ darstellt und nunmehr entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 Feuerwehrstandort „Westlich der Brachter Straße“ als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden soll. Entsprechend ist das Planziel der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung von Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zulasten der bisherigen Darstellungen.

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen in der Gemarkung Schwabendorf, Flur 3, und entspricht dem Bereich des eigentlichen Baugrundstückes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 sowie dem Bereich des östlich an das Baugrundstück angrenzenden asphaltierten Weges. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit von

Montag, den 07.04.2025 bis einschließlich Freitag, den 16.05.2024

im Internet unter der Adresse www.rauschenberg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der oben genannten Unterlagen in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlossstraße 1, 35282 Rauschenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während der oben genannten Dauer der Ver-

öffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, zum Beispiel schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift, abgegeben werden können. Die elektronische Abgabe von Stellungnahmen ist bevorzugt unter der E-Mail-Adresse magistrat@rauschenberg.de möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Kapitel zum rechtlichen Hintergrund, zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, zur Nutzung von Energie, eingesetzten Stoffen und Techniken sowie Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

• **Boden und Fläche**: Bestandsbeschreibung, Bodenempfindlichkeit, Bodenentwicklungsprognose, Angaben zu Altlasten, Bodenbelastungen, Baugrund und Kampfmittel, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.

• **Wasser**: Bestandsbeschreibung, Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Oberflächengewässer und -abfluss, Starkregenereignisse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.

• **Luft, Klima und Folgen des Klimawandels**: Bewertungsmethoden, Bestandsaufnahme, Angaben zur Rahmenrichtlinie Luftqualität, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffsbewertung.

• **Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen**: Beschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen (Vegetationsaufnahme) und deren naturschutzfachlicher Wertigkeit, Eingriffsbewertung.

• **Tiere und artenschutzrechtliche Belange**: Verweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan und Wiedergabe der wesentlichen Untersuchungsergebnisse; Eingriffsbewertung.

• **Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete**: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete, Eingriffsbewertung.

• **Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen**: Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen und Hinweis auf Nicht-Betroffenheit von gesetzlich geschützten Bio-

topen; Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf den Teichwiesen“ von 1993 einschließlich Angaben zu dessen Festsetzungen; Lage von im NaturegViewer Hessen verzeichneten Kompensationsflächen im Bereich und innerhalb des Plangebietes sowie Klarstellung, dass es sich hierbei lediglich um Anpflanzungsflächen handelt, Eingriffsbewertung.

- **Biologische Vielfalt:** Begriffsdefinition und Eingriffsbewertung.
- **Landschaft:** Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung.
- **Mensch, Wohn- und Erholungsqualität:** Hinweis auf Nicht-Betroffenheit, Eingriffsbewertung.
- **Kulturelles Erbe und Denkmalschutz:** Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.
- **Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen:** Hinweis, dass keine Risiken mit der Planung verbunden sind.
- **Wechselwirkungen:** Bewertung der Wechselwirkungen der Schutzgüter und der sich hieraus ergebenden Umweltauswirkungen.

Hinzu kommt die Berücksichtigung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung der Eingriffskompensation (Eingriffs- und Ausgleichsplanung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ferner umfasst der Umweltbericht eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Ausführungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebietes, zu den in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die Standortwahl, zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring), eine Zusammenfassung und eine Bestandskarte.

b) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- **Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf (25.09.2024):** Gehölze im Plangebiet, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Umsiedlung des nach BArtSchV besonders geschützten Knöllchen-Steinbrechs, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Kompensationsverpflichtung; Grundwasserschutz, Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Nicht-Betroffenheit von Oberflächengewässern; Brandschutz und Löschwasserversorgung; teilweise landwirtschaftliche Flächen.
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (10.09.2024):** Keine Verdachtsflächen.
- **Regierungspräsidium Gießen (19.09.2024):** Vorbehaltsgebiet für

den Grundwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; Lage im Trinkwasserschutzgebiet; Starkregen; vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz, Lage zu einem Altstandort; Kommunale Abfallentsorgung; Anwendung TA-Lärm für den Übungsbetrieb der Feuerwehr; Wertigkeit der Böden; Nicht-Betroffenheit von Landschaft- und Naturschutzgebieten.

- **Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (12.09.2024):** Vorgaben zur Abwasserentsorgung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3, Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3, Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Räumlicher Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Westlich der Brachter Straße“



Rauschenberg, den 29. März 2025

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg
Michael Emmerich, Bürgermeister

Apothekennotdienst

Samstag, 29.3.2025

Markt Apotheke, Am Markt 8, 35260 Stadtallendorf, Tel. 06428/6966

Sonntag, 30.3.2025

Storchen Apotheke, Mühlgasse 11, 35274 Kirchhain, Tel. 06422/8992760

Montag, 31.3.2025

Die Thor Apotheke, Rathausgasse 4, 35260 Stadtallendorf, Tel. 06428/921892

Dienstag, 1.4.2025

Apotheke im Wohrratal, Halsdorfer Str. 51, 35288 Wohrratal, Tel. 06453/331

Mittwoch, 2.4.2025

Rosen Apotheke, Marktstr. 1, 35285 Gemünden, Tel. 06453/389

Donnerstag, 3.4.2025

Apotheke an der Hohen Leuchte, Ockershäuser Str. 78, 35237 Marburg, Tel. 06421/350151

Freitag, 4.4.2025

Berg Apotheke, Kasseler Str. 71a, 35091 Cölbe, Tel. 06421/82400

Unter der Telefonnummer **0800 / 00 22 8 33** (kostenfrei aus dem Festnetz) oder unter der Telefonnummer **22 8 33** (Handy max. 69 ct./min) besteht zudem die Möglichkeit weitere Notdienstapotheken im Umkreis abzufragen.

Neues aus dem Rathaus

Grabmalprüfung

auf den Friedhöfen Rauschenberg, Albshausen,
Bracht und Josbach

Gemäß der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Grabmale auf ihren Friedhöfen mindestens einmal im Jahr auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. Die Ursache für eine fehlende Standfestigkeit kann verschiedenste Gründe haben (z.B.: eine fehlende bzw. schadhafte Verdübelung zwischen Grabstein und Sockel; möglich ist aber auch, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs nach dem Zusammenbrechen des Sarges verloren geht). Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für die auf dem Friedhof Beschäftigten, als auch für die Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Besonders gefährdet sind hier Kinder und ältere Menschen. Immer wieder ist der Presse zu entnehmen, dass Personen – hauptsächlich Kinder – durch nicht standfeste Grabmale verletzt oder sogar getötet werden.

In dem voraussichtlichen Zeitraum vom 07. - 11. April 2025, werden die Grabmale auf den Friedhöfen in Rauschenberg, Albshausen, Bracht und Josbach durch ein Fachunternehmen mit speziell dafür entwickelten Geräten überprüft. Die Prüfung wird gemäß